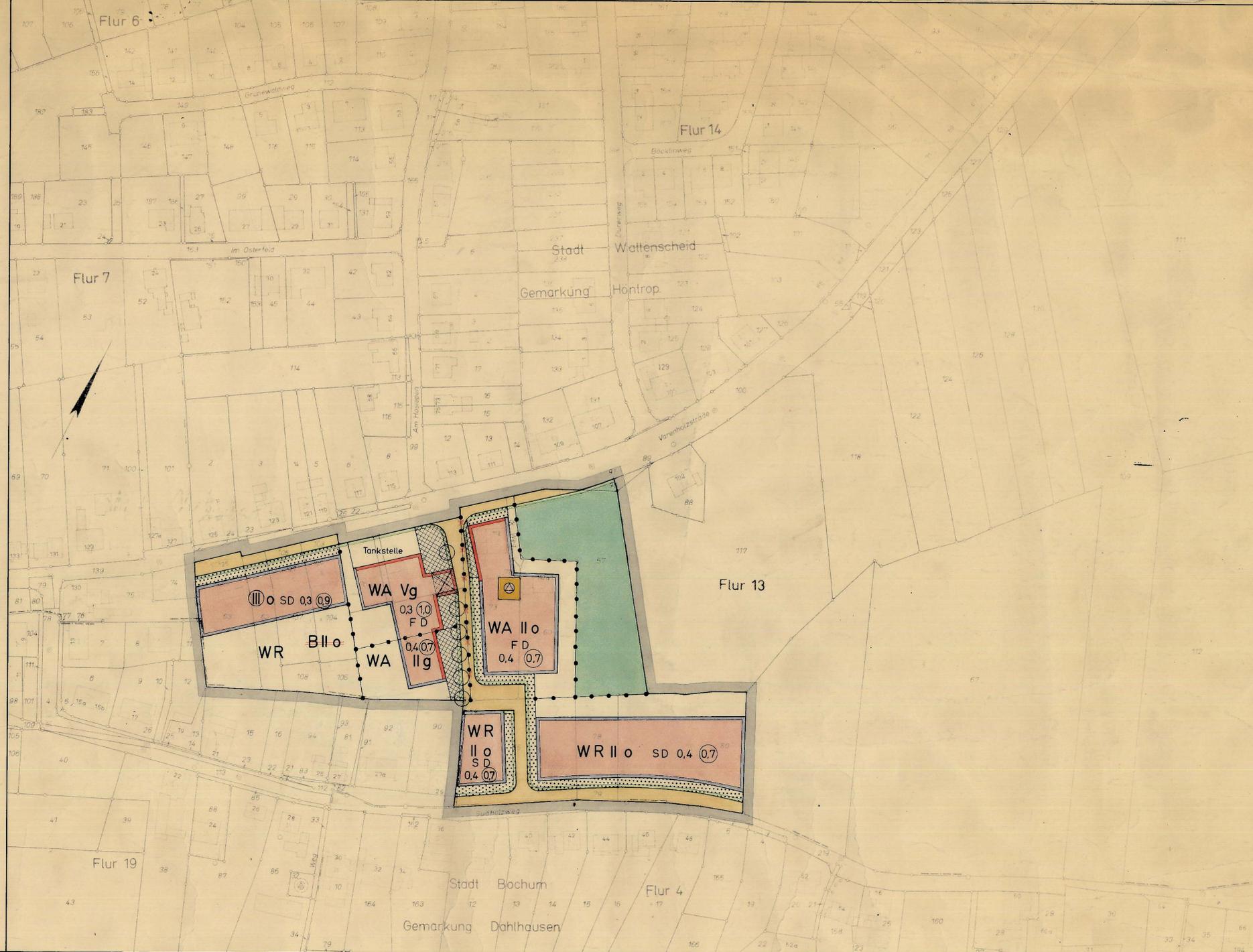
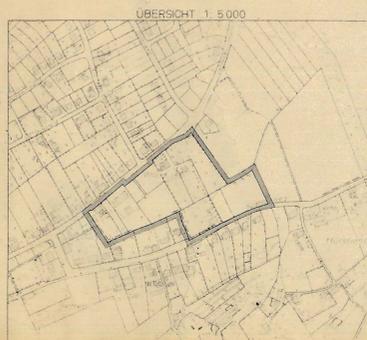


STADT WATTENSCHIED BEBAUUNGSPLAN NR. 32

zugleich Aufhebung der Baustufenordnung vom 9.12.1960 für einen Bereich zwischen der Varenholzstraße und dem Sudholzweg (Stadtgrenze Wattenscheid-Bochum)

besteht nur aus einem Blatt M.1: 1000

Nach dem § 31 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBauG I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BNuV I S. 43) und dem § 4 des Landesbaugesetzes vom 29.11.1960 (LV NW S. 433) und dem § 3 des Landesbaugesetzes vom 29.11.1960 (LV NW S. 373)



ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Fläche für die Forstwirtschaft
	Straßenverkehrsflächen
	Fläche für Versorgungsanlage (Umformerstation)
	Arkade
	Jaulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Aufgehobene Baugebietsgrenze
	Aufgehobenes Baugebiet
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Zahl der Vollgeschosse zwingend
	Grundflächenzahl
	Geschoßflächenzahl
	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise
	Satteldach
	Flachdach
	Nicht überbaubare Flächen, die gem. den Festsetzungen in Textform zu 1. als Vorgärten zu gestalten sind.
	Nicht überbaubare Flächen, die gem. den Festsetzungen in Textform zu 2. zu befestigen und zu bepflanzen sind.
	Fläche des WA Vg-Gebietes, auf der die Errichtung einer Tankstelle gemäß den Festsetzungen in Textform zulässig ist.

- FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:**
- Die Vorgärten sind mit Rasen einzudecken und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 - Die Flächen sind durch Betonverbundpflaster zu befestigen und entsprechend der zeichnerischen Darstellung mit einer Reihe hochstämmiger Bäume parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu bepflanzen.
 - Eine Einfriedigung der als Vorgärten zu gestaltenden oder durch Betonverbundpflaster zu befestigenden Flächen ist zu den Nachbargrundstücken und Straßenverkehrsflächen hin nicht zulässig.
 1. Auf der für die Errichtung einer Tankstelle ausgewiesenen Fläche sind nur Zapfsäulen und für die sonstige Wagenpflege sowie die für den Betrieb der Tankstelle erforderlichen Stellplätze oder Garagen sind nur auf der überbaubaren Fläche des WA Vg-Gebietes zulässig.
 2. Wird keine Tankstelle errichtet, ist die hierfür ausgewiesene Fläche durch Betonverbundpflaster zu befestigen und mit einer Reihe hochstämmiger Bäume parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu bepflanzen. Die Festsetzung zu 3. gilt dann entsprechend.
 - Im WR III-o-Gebiet sind nur Wohngebäude mit einer maximalen Tiefe von 14m zulässig.

<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.</p> <p>Wattenscheid, den 14.3.1968</p> <p>Oberstadtdirektor i. V. <i>Juhre</i> Städt. Obervermessungsamt</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 18. April 1968 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Wattenscheid, den 14.3.1968</p> <p><i>Tom Nann</i> Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 14. Juni 1968 bis 16. Juli 1968 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 6. Juni 1968 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Wattenscheid, den 17. Juli 1968</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. V. <i>Juhre</i> Städt. Obervermessungsamt</p>	<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauG diesen Bebauungsplan mit dem Inhalt als Satzung als Satzung beschlossen.</p> <p>Wattenscheid, den 19. September 1968</p> <p><i>Tom Nann</i> Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BauG sind am 6.11.1968 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Wattenscheid, den 6.11.1968</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. V. <i>Juhre</i> Städt. Obervermessungsamt</p>
<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Wattenscheid, den 14.3.1968</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. V. <i>Juhre</i> Stadtrat</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 15.5.1968 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt.</p> <p>Wattenscheid, den 15.5.1968</p> <p><i>Tom Nann</i> Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer</p>	<p>Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6.8.1968 (Az.: 4/3-338-67) in dem die Zustimmung des Verbandsausschusses zum Entwurf ausgesprochen ist.</p> <p>Wattenscheid, den 9. August 1968</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. V. <i>Juhre</i> Städt. Obervermessungsamt</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BauG mit Verfügung vom 17. Okt. 1968 (Az.: 100-100000000000) mit Auflagen genehmigt worden.</p> <p>Essen, den 17. Okt. 1968</p> <p>Landesbaubehörde i. V. <i>Reikings</i> Oberregierungs- und -baudirektor</p>	<p>Entsprechend der Auflage der Genehmigung vom 17.10.1968 ist die Ziffer 5 der Festsetzungen in Textform in rot gestrichen worden.</p> <p>Wattenscheid, den 5.11.1968</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. V. <i>Juhre</i> Städt. Obervermessungsamt</p>